FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM - TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE"

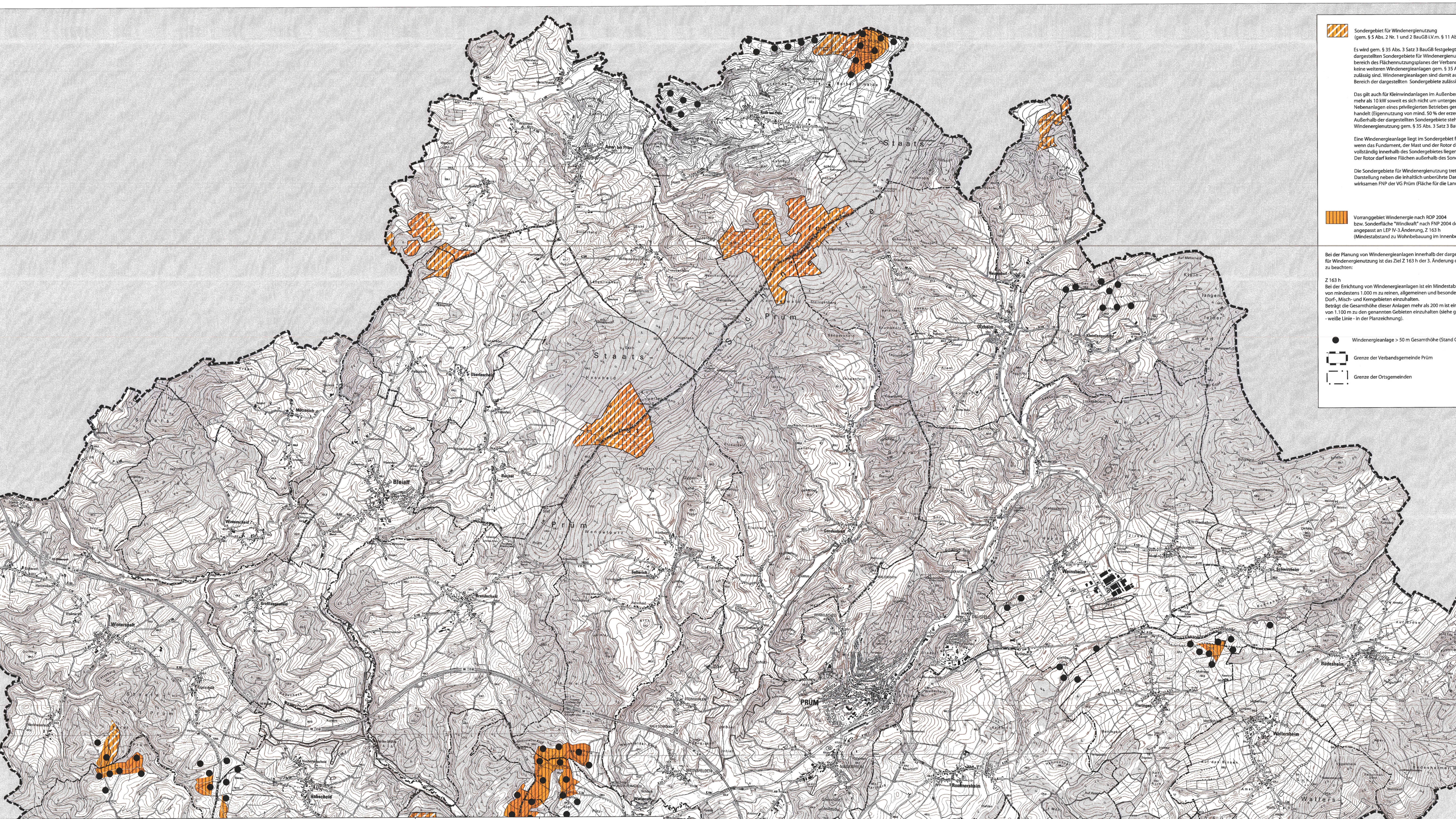

Sondergebiet für Windenergienutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt (Eigennutzung von mind. 50 % der erzeugten Energie). Außerhalb der dargestellten Sondergebiete stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Die Sondergebiete für Windenergienutzung treten als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des wirksamen FNP der VG Prüm (Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Wald)

Vorranggebiet Windenergie nach ROP 2004 bzw. Sonderfläche "Windkraft" nach FNP 2004 der VG Prüm: angepasst an LEP IV-3.Änderung, Z 163 h (Mindestabstand zu Wohnbebauung im Innenbereich 1.000 m)

Bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung ist das Ziel Z 163 h der 3. Änderung des LEP IV (2017) zu beachten:

Z 163 h
Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten.
Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den genannten Gebieten einzuhalten (siehe gesonderte Abgrenzung - weiße Linie - in der Planzeichnung).

Windenergieanlage > 50 m Gesamthöhe (Stand Oktober 2016)

Grenze der Verbandsgemeinde Prüm

Grenze der Ortsgemeinden

Der Rat der Verbandsgemeinde Prüm hat am 01.10.2013 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 14.01.2014 bis 14.02.2014 durch Einsicht der Unterlagen bei der Verbandgemeindeverwaltung oder durch Nutzung der auch digital zur Verfügung gestellten Dateien.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.12.2013. Hierin wurden diese zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, aufgefordert.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Am 06.12.2016 wurde der Flächennutzungsplanentwurf vom Verbandsgemeinderat Prüm gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf dieses Flächennutzungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.02.2017 bis 14.03.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 04.02.2017 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Anregungen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 (2) S.1 BauGB und die nach § 3 (2) S.1 auszulegenden Unterlagen waren zusätzlich im o.g. Zeitraum auf der Homepage der VG Prüm unter www.pruem.de eingestellt.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2017.

Die Unterrichtung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2017.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
- in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung -

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08 2020 (BGBl. I, S. 1728)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
5. Gesetz über die UmweltVerträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 1328)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekannt machung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBL. S. 287)
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl 2020, S. 287)
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. 03. 1978, GVBl 1978, S. 159, zuletzt geändert d. Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)
13. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVBl. S. 287)
14. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1795)

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB erfolgte vom 04.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019.
Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB erfolgte vom 25.10.2019 bis einschließlich 13.12.2019.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat am 23.03.2021 die endgültige Fassung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 15.04.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes wurde gemäß Bescheid vom 28.06.2021 gem. § 6 (1) BauGB durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm genehmigt.
Az.: 62-130/03.3.09

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Bitburg, den 28.06.2021
i.A. Kreisoberamtsrat
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Prüm sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden bekundet.
Die Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wird angeordnet.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 02.07.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 (5) BauGB erfolgte am 24.07.2021 mit dem Hinweis, dass die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden.

Verbandsgemeinde Prüm
Prüm, den 26.07.2021
Aloysius Söhngen
Bürgermeister

Bestandteile des Flächennutzungsplans

Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans besteht aus 2 Teilblättern Maßstab 1 : 25.000 sowie der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht.

Kartengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15. Okt. 2002)

0 0,5 1 1,5 2 Kilometer

Verfasser:
BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH
D-54290 Trier FON +49 651/145 46-0
Fleischstrasse 56-60 FAX +49 651/145 46-26
mail@bghplan.com bghplan.com

Flächennutzungsplan der VG Prüm
Teilfortschreibung "Windenergie"

Blatt Nord

Maßstab 1 : 25.000	R. Hierlmeier	ProjNr. 958
11.03.2021	D. Müller	TNTgis 2012

VERBANDSGEMEINDE PRÜM